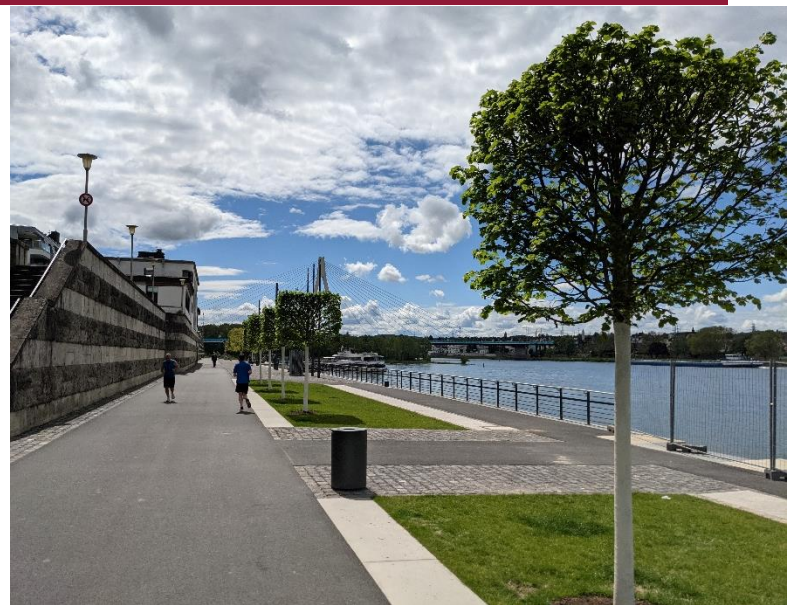




Rheinland-Pfalz
DIE LANDESREGIERUNG

Städtebauförderung

Programmausschreibung 2026



Programmausschreibung 2026

Städtebauliche Erneuerung / Städtebauförderung vom 23.02.2026

Städtebauförderung in Rheinland-Pfalz

Die Städtebauförderung in Rheinland-Pfalz ist seit über 50 Jahren eine Erfolgsgeschichte. Sie hat nachhaltig bewiesen, wie gewinnbringend eine ganzheitlich ausgerichtete Entwicklungsstrategie sein kann. Die Städtebauliche Erneuerung hat dabei insbesondere zum Ziel, die gewachsene bauliche Struktur der Städte und Gemeinden zu erhalten und zeitgemäß weiterzuentwickeln. Ebenso sollen die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen gestärkt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt geschützt und verbessert werden. Die Städtebauförderung richtet sich an Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion (Ober-, Mittel- und städtisch geprägte Grundzentren).

Die Städtebauförderung dient vorrangig der Stärkung der Innenentwicklung und unterstützt die Kommunen bei der Bewältigung des wirtschaftsstrukturellen und demographischen Wandels sowie bei den Folgen der Konversion. Die Städtebauförderung unterstützt dabei besonders die Innenstädte, aber auch andere Stadtteile und Quartiere im Umbruch. Ebenso zielt die Städtebauförderung auf die Stabilisierung wirtschaftlich und sozial benachteiligter Stadtteile. Die Stärkung von Klimaschutz und Klimaanpassung ist dabei stets ein wichtiges Element der städtebaulichen Entwicklung. Im Rahmen der Städtebauförderung werden zudem Maßnahmen gefördert, die zur Erhöhung der urbanen Sicherheit beitragen und somit die Entwicklung sicherer und lebenswerter Quartiere unterstützen.

1 Welche Städtebauförderprogramme werden 2026 ausgeschrieben?

Bund und Länder stellen mit verschiedenen Programmen der Städtebauförderung bereits seit dem Jahr 1971 finanzielle Mittel für Investitionen in die Erneuerung und Entwicklung ihrer Städte und Gemeinden bereit, um diese bei der Bewältigung vielfältiger Herausforderungen zu unterstützen. Die Programme haben dabei unterschiedliche inhaltliche Ausrichtungen. Für die Wahl des entsprechenden Förderprogrammes sind vor allem die Gebietsstruktur bzw. der Gebietscharakter und die generelle Zielrichtung, welche die Stadt oder Gemeinde mit der angestrebten städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet verfolgen möchte, ausschlaggebend.

Im laufenden Jahr werden die folgenden drei Programme ausgeschrieben:

1.1 Lebendige Zentren – Aktive Stadt

Das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“ richtet sich an Städte und Gemeinden, die Handlungsbedarf in der Innenstadt, in Stadtteilzentren oder im Ortskern haben. Ziel des Programmes ist es, Innenstädte und Stadtteilzentren nachhaltig zu

stärken und zu beleben. Zentrale Versorgungsbereiche der Kommunen, die beispielsweise von gewerblichen Leerständen betroffen sind, sollen auf diesem Weg stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Das Programm ruft die Kommunen deshalb dazu auf, sich aktiv an der Gestaltung ihrer Stadt- und Ortskerne zu beteiligen und diese so auf lange Zeit zu lebens- und liebenswerten Orten zu machen. Städte und Gemeinden können einen Teil der Förderung auch zur Unterstützung privater Modernisierungsvorhaben verwenden und die Mittel an Private weiterleiten.

Mit dem Programm wollen Bund und Länder städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche als attraktive Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur unterstützen. Die Fördermittel sind deshalb bestimmt für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten und Stadtteilzentren bzw. Zentren in Ortskernen.

Die Landesregierung möchte im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderprogrammes „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“ ausdrücklich auch kleinere Städte und Gemeinden, die in ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen liegen, fördern. Gerade diese Ortsgemeinden und Städte sind für die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum von hoher Bedeutung. Zudem werden dadurch gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen unterstützt.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen im Programm Lebendige Zentren sind:

- Bauliche Maßnahmen zur Stabilisierung, Aufwertung und Attraktivierung von Innenstädten, Ortskernen und Stadtteilzentren
- Bauliche Maßnahmen zur Sicherung der Versorgungsstruktur, auch zur Gewährleistung der Grundversorgung,
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- Erhalt und Weiterentwicklung von innerstädtischen Straßen, Wegen oder Plätzen,
- bauliche Tätigkeiten zum Erhalt und Sicherung des baukulturellen Erbes sowie sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, Modernisierung, Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude,
- Schaffung bzw. Aufwertung von Grünflächen, Straßenbegrünung, Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung, Entsiegelungen, Maßnahmen an Gewässern sowie sonstige Maßnahmen der Klimaanpassung,
- Erneuerung des baulichen Bestandes auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes einschließlich privater Modernisierungsvorhaben,
- Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen Sicherheit
- Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen sowie
- Etablierung eines Citymanagements bzw. Managements der Zentrenentwicklung.

1.2 Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt

Das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Soziale Stadt“ gewährt Städten und Gemeinden eine Förderung, deren Stadt- und Ortsteile aufgrund ihrer sozialen Zusammensetzung und ihrer wirtschaftlichen Situation benachteiligt sind und besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Städte und Gemeinden können einen Teil der Förderung an Private weiterreichen. Durch das Programm soll eine auf das Quartier bezogene, integrative und vor allem soziale Stadtentwicklung angestoßen werden.

Bund und Länder wollen die Kommunen dabei unterstützen, Stadtviertel mit städtebaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen, Arbeitslosigkeit, Überalterung, unzureichenden Wohnverhältnissen und kulturellen Defiziten durch städtebauliche Maßnahmen zu stabilisieren und aufzuwerten. Dadurch sollen die Wohn- und Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohnquartieren nachhaltig und für lange Zeit verbessert werden.

Neben der Modernisierung der Wohnungsbestände, der Beseitigung städtebaulicher bzw. baulicher Mängel im Wohnumfeld sowie bei öffentlichen Einrichtungen, die von allen Bürgerinnen und Bürgern im Quartier genutzt werden können, stehen besonders die Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie die Integration aller Bevölkerungsgruppen im Vordergrund. Eine wichtige Funktion hat in diesem Programm deshalb das Quartiersmanagement als Ansprechpartner für alle Belange des Quartiers. Es begleitet die städtebaulichen Maßnahmen vor Ort, koordiniert die Prozesse auf Quartiersebene, vernetzt und beteiligt die Bewohnerinnen und Bewohner mit- bzw. untereinander und aktiviert alle relevanten Akteure in den Stadtteilen.

Wichtig ist bei diesem Entwicklungsprozess, dass alle Beteiligten den sozialen Zusammenhalt als gemeinsame Aufgabe begreifen: Politik und Verwaltung, die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers, Vereine, Gebäudeeigentümer, Gewerbetreibende, Schulen, Kitas und Wohnungsbauunternehmen sowie weitere stadtrelevante Akteure. Deshalb sind diese gemeinsam dazu aufgerufen, ein Teil des Entwicklungsprozesses im Quartier zu sein.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen im Programm Sozialer Zusammenhalt sind:

- Aufwertung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung der Infrastruktur für Kinder, Familien und Senioren,
- Stärkung der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit, Sport und Kultur,
- Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund,
- ehrenamtliches Engagement, insbesondere durch die frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerschaft sowie die Vernetzung von Akteuren vor Ort,
- Schaffung bzw. Aufwertung von Grünflächen, Straßenbegrünung, Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung, Entsiegelungen, Maßnahmen an Gewässern sowie sonstige Maßnahmen der Klimaanpassung,

- Erneuerung der öffentlichen und privaten Bestandsgebäude auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes,
- Etablierung eines Quartiersmanagements als Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Akteuren und zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

1.3 Wachstum und Nachhaltige Entwicklung – Nachhaltige Stadt

Das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt“ richtet sich an Städte und Gemeinden mit Gebieten, die von städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Auch im Rahmen dieses Programms können Städte und Gemeinden einen Teil der Förderung zur Unterstützung privater Modernisierungsvorhaben an Private weiterreichen.

Mit dem Programm wollen Bund und Länder die Kommunen dabei unterstützen, den mit den städtebaulichen Funktionsverlusten verbundenen Auswirkungen entgegenzuwirken. Städtebauliche Funktionsverluste liegen immer dann vor, wenn Strukturbrüche in der städtebaulichen Entwicklung dazu führen, dass Quartiere oder Flächen in ihrer Nutzung und Gestaltung neu ausgerichtet werden müssen. Beispiele hierfür sind Stadtteile mit brach gebliebenen oder untergenutzten Gewerbe- oder Verkehrsflächen, Baulücken oder Leerständen in den Bereichen Wohnen und Einzelhandel.

Die Kommunen sollen in die Lage versetzt werden, auf diese neuen Herausforderungen, die durch den demographischen und wirtschaftlichen Wandel hervorgerufen werden, reagieren zu können. Das Programm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt“ hilft den Kommunen deshalb dabei, die städtebaulichen Strukturen in diesen Gebieten durch verschiedene Maßnahmen anzupassen. Ziel ist, das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

In Zeiten des Klimawandels wird zudem eine nachhaltige grüne Infrastruktur in den Städten und Quartieren immer wichtiger, mit der die Lebens- und Wohnqualität insgesamt gesteigert und das Klima verbessert werden soll. Wenig ansprechend gestaltete oder teilweise gar nicht vorhandene Freiräume gehören dabei zu den zentralen Herausforderungen. Neben der Anpassung an die demografische Entwicklung und den wirtschaftlichen Strukturwandel sind deshalb mehr Stadtgrün und Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes Bestandteile dieses Städtebauförderprogrammes.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen im Programm Wachstum und nachhaltige Entwicklung sind:

- Entwicklung von Brachflächen, Leerständen und Baulücken, auch zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen,
- Anpassung und Entwicklung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- Schaffung bzw. Aufwertung von Grünflächen, Straßenbegrünung, Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung, Entsiegelungen, Maßnahmen an Gewässern sowie sonstige Maßnahmen der Klimaanpassung,
- Erneuerung der öffentlichen und privaten Bestandsgebäude auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes,
- Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazugehörigen Infrastruktur.

2 Welche Rechtsgrundlagen gelten?

Die Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen erfolgt generell auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), Teil II (besonderes Städtebaurecht). Für die einzelnen Bewilligungen sind die „Richtlinie zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung“ (RL-StEE) des Ministeriums des Innern und für Sport vom 04. Februar 2022 sowie die jeweils gültigen Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport maßgebend.

Im Mittelpunkt der Städtebauförderung stehen städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die mit einem Bündel baulich-investiver sowie vorbereitender und begleitender Maßnahmen auf die ganzheitliche Stärkung von Innenstädten bzw. Ortskernen, die Wiedernutzung von Brachflächen und die Behebung sozialer Missstände in sozial benachteiligten Quartieren abzielen. Die Programme der Städtebauförderung erfüllen damit alle Anforderungen an eine zukunftsfähige, nachhaltige und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz. Sie orientieren sich dabei eng an den Kernaufgaben aus dem Baugesetzbuch.

3 Was ist der Schwerpunkt der Förderung?

Schwerpunkt der Städtebauförderung sind baulich-investive Maßnahmen einschließlich der vorbereitenden Planungen. Hierzu gehören insbesondere folgende Fördergegenstände:

- Vorbereitende Planungen, Gutachten, Machbarkeitsstudien sowie Verfahren zur Steigerung der Baukultur (Wettbewerbsverfahren, Gutachter- und Konzeptvergabeverfahren, Ausgaben für Gestaltungsbeiräte einschließlich mobiler Gestaltungsbeiräte), soweit sie der Umsetzung der Ziele der Gesamtmaßnahme dienen.
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 147 BauGB: insbesondere die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken für öffentliche Nutzungen, Abbruchmaßnahmen, die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen, Herstellung von Grünflächen etc.)

- Durchführung von Baumaßnahmen (vgl. § 148 BauGB: insbesondere Modernisierung und Instandsetzung von Bestandsgebäuden einschließlich energetischer Sanierungen sowie die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen)

Die Städtebauförderung unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass einschlägige Fachprogramme vorrangig einzusetzen sind.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden zur Deckung der Ausgaben gewährt, welche der Gemeinde für die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in einem zweckmäßig abgegrenzten Gebiet tatsächlich entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zuwendungen förderfähig sind und nicht durch zweckgebundene Einnahmen und eigene finanzielle Mittel der Gemeinde gedeckt werden können. Die Zuwendungen können insbesondere für Planungen, Konzepte, Beratungsleistungen, Ordnungsmaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Baumaßnahmen eingesetzt werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und ggf. der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sowie dem Landesinteresse an der Ausführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme. Die Fördersätze liegen in der Regel zwischen 2/3 und 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Sofern bei einem Vorhaben besonderes Landesinteresse besteht und/oder bei Kommunen, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltslage befinden, ist in besonderen Fällen auch ein Fördersatz von bis zu 90 Prozent möglich. Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich in Form eines Zuschusses.

5 Fördervoraussetzungen

Die Grundlage für die Programmumsetzung bilden ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) sowie ein darin definiertes Fördergebiet, das unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellt werden muss. In diesem Konzept sollen die Ziele für das Fördergebiet, die Strategien zur Erreichung dieser Ziele sowie die Projekte, die innerhalb von rund zehn Jahren Laufzeit umgesetzt werden sollen, dargestellt werden. Abschließend ist für die geplante städtebauliche Maßnahme eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) (§ 149 BauGB) zu erstellen.

Gemäß entsprechender Vorgaben des Bundes sind Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel eine Grundvoraussetzung für die Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Einzelmaßnahmen müssen dabei im angemessenen Umfang erfolgen. Mindestens zwei Einzelmaßnahmen je Jahresantrag müssen eine klimaschutzrelevante Teilmaßnahme (energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung oder Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität; Schaffung/Erhalt/Erweiterung von Grünanlagen und Freiräumen etc.) enthalten. Bei der Erstellung des ISEK müssen deshalb Maßnahmen berücksichtigt werden, die dieser verbindlichen Zielsetzung entsprechen. Städte und Gemeinden, die umfassende quartiersbezogene Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien verfolgen wollen, werden besonders zur Bewerbung um eine Programmaufnahme aufgefordert.

Wurde in einer Kommune bereits eine städtebauliche Gesamtmaßnahme durchgeführt, ist die Grundvoraussetzung für eine erneute Aufnahme in ein Regelprogramm der Städtebauförderung, dass für die Alt-Maßnahme eine Schlussabrechnung erstellt und diese der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorgelegt wurde.

Des Weiteren müssen antragstellende Kommunen ihre Einnahmequellen ausschöpfen.

6 Wie kann ich mich bewerben?

Die Städte und Gemeinden, die an einer Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung interessiert sind, müssen eine Bewerbung erstellen. Hierbei ist das Folgende zu beachten:

6.1 Antragsberechtigung

Zielgruppe der Städtebauförderung sind grundsätzlich Gemeinden, die eine zentrale Versorgungsfunktion für die umliegenden Städte und Gemeinden darstellen, also Oberzentren, Mittelzentren und städtisch geprägte Grundzentren. Der Einsatz der Fördermittel ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Innenstädte und Ortskerne dieser zentralen Orte zur dauerhaften Gewährleistung ihrer Funktion zu sichern und zu stärken.

Auch städtische Gebiete mit sozialen oder strukturellen Problemen sollen langfristig stabilisiert und im Stadtgebiet besser positioniert werden. Zudem können ehemals militärisch genutzte oder brachliegende Flächen zur Schaffung von Wohnungen und Arbeitsplätzen umgestaltet und für zukunftsorientierte Nutzungen geöffnet werden.

Gefördert werden können ausnahmsweise auch überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte und Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten bzw. kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland. Auf dieser Grundlage können somit auch Kooperationsverbünde gebildet und gemeinsam aus dem Städtebauförderungsprogramm gefördert werden.

Bei solchen Kooperationsverbünden können Städte und Gemeinden aufgenommen werden, welche die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- Es bestehen überzeugende Kooperationsprojekte beziehungsweise Themen.
- Die Kooperationsverbünde bestehen in der Regel aus zwei oder drei Gemeinden.
- Es können auch verbandsgemeindeübergreifende Kooperationsverbünde gebildet werden.
- Mindestens eine Gemeinde muss die generell geforderten Voraussetzungen der Städtebauförderung (mindestens Grundzentrum mit städtischem Gepräge) erfüllen.
- Für alle Kommunen ist ein überörtlich abgestimmtes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) zu erstellen, in dem die strategische Ausrichtung der Kooperation dargestellt wird. In das überörtliche Konzept sind teilträumliche Vertiefungskonzepte zu integrieren, in denen die Ziele und Maßnahmen in den zur Kooperation gehörenden Fördergebieten dargestellt sind.
- Jede Gemeinde muss:
 - mindestens 1.000 Einwohner haben,

- eine zumindest teilweise städtisch geprägte Siedlungsstruktur aufweisen,
- über überörtliche Versorgungsfunktionen verfügen,
- in der Lage sein, ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme im zu vereinbarenden Förderzeitraum zügig und kontinuierlich durchzuführen,
- die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils im Förderzeitraum sicherstellen.

In Gemeinden oder Gemeindeteilen, die aus anderen Förderprogrammen mit ähnlich umfassenden gebietsbezogenen Zielsetzungen gefördert werden (z. B. Dorferneuerung), scheidet der zusätzliche Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus.

6.2 Bewerbungsverfahren

Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens haben Städte und Gemeinden, die an einer Aufnahme interessiert sind, die Aufgabe, vorab den städtebaulichen Handlungsbedarf darzustellen. Dabei müssen sie aufzeigen, dass die von ihnen beabsichtigte Gesamtmaßnahme sowohl zweckmäßig als auch zügig durchführbar ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die städtebauliche Situation vor Ort, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune sowie weitere mögliche Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten. Entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) entscheidet das MdI über die Aufnahme von Gesamtmaßnahmen in ein Förderprogramm auf Vorschlag der ADD.

Schritt 1: Formlose Interessenbekundung

Die kommunalen Gebietskörperschaften, die ein Projekt vorschlagen wollen, können zunächst formlos ihr Interesse gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport (MdI) bekunden. Dieses leitet die Interessenbekundung an den zuständigen Dienstsitz der ADD weiter. Die ADD ist anschließend Ansprechpartner für alle weiteren Fragen und Verfahrensschritte.

Schritt 2: Bewerbung

Sollte eine Bewerbung in Frage kommen, sind im nächsten Schritt die erforderlichen Unterlagen (siehe unten) auf dem Dienstweg vorzulegen. Spätestes Datum für die Vorlage der Bewerbungsunterlagen ist der **27. November 2026**. Wird der Bewerbung entsprochen, erfolgt die Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm dann im darauffolgenden Jahr. Bei **Vorlage vor dieser Frist** ist bei positiver Entscheidung und abhängig vom Vorlagezeitpunkt eine vorgezogene Programmaufnahme im laufenden Programmjahr möglich.

Eine vollständige Bewerbung besteht insbesondere aus:

1. Bewerbungsschreiben mit Hinweisen zur Finanzierung des Eigenanteils und Benennung eines Ansprechpartners innerhalb der Gemeindeverwaltung,
2. Bewerbungsunterlagen (Umfang: nicht mehr als 25 Seiten mit dem Fokus auf die nachfolgenden Ziff. b bis f)
 - a) Kurzer Überblick zu allgemeinen Informationen zur Gemeinde (Einordnung zentraler Ort, Einwohnerzahl, Lage im Raum, verkehrliche Anbindung, infrastrukturelle Ausstattung, Standortfaktoren wie bspw. Tourismus, Industrie, etc.),

- b) Textliche Darstellung des Handlungsbedarfes (z.B. Funktionsverluste, bauliche und funktionale Missstände, Leerstände gewerblich/ wohnen, Straßenschäden, Brachflächen, keine/ fehlende Aufenthaltsräume, soziale Handlungsbedarfe etc.) ergänzt um eine Fotodokumentation der Problembereiche,
 - c) Entwicklungsziele
 - d) Beabsichtigte Projekte
 - e) Betrachtung möglicher Ansätze im Bereich Klimaschutz- und Klimaanpassung
 - f) Projektbezogene Schätzung des erwarteten Investitions-/Förderbedarfes sowie Darstellung möglicher Einnahmen (wiederkehrende Beiträge, Grundstücksverkäufe, Fördermittel anderer Förderbereiche etc.),
3. Darstellung der Haushaltssituation (aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage sowie Berechnung der freien Finanzspitze),
 4. Ratsbeschluss über die Bewerbung (Beschlussvorlage und Protokollauszug)
 5. ggf. Ratsbeschluss über die Aufhebung einer alten Sanierungssatzung (Beschlussvorlage, Protokollauszug und Veröffentlichung) sowie
 6. Bewertung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde

7 Wie geht es nach einer erfolgreichen Programmbewerbung (Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm) weiter?

Zunächst müssen unter Einbeziehung der gesamtstädtischen Entwicklung und bestehenden Entwicklungsansätze die vorbereitenden Untersuchungen bzw. die Erarbeitung des ISEKs durchgeführt werden. Dazu gehören die Definition des Fördergebietes mit Darstellung des Handlungsbedarfs einschließlich einer Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die Erarbeitung von Zielvorstellungen, Lösungsstrategien und planerischen Grundlagen, die Ermittlung der notwendigen Maßnahmen sowie die Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi). Vor Beschlussfassung ist der Entwurf des ISEK und der KoFi der ADD innerhalb von 12 Monaten nach Programmaufnahme zur Zustimmung vorzulegen.

Bei der weiteren Vorbereitung ist zu beachten, dass die Gesamtmaßnahme befristet wird. Sie soll in der Regel zwischen 10 und längstens 12 Jahren gefördert und spätestens nach 15 Jahren abgeschlossen werden.

Liegt das ISEK vor, kann die Kommune Schritt für Schritt die Umsetzung der einzelnen im ISEK enthaltenen Einzelprojekte beantragen. Die Kommune stellt hierzu jährlich einen Förderantrag.

8 Weiteres Informationsangebot

Um allgemeine Fragen klären zu können, bieten wir am **Dienstag, 12. Mai 2026, um 10 Uhr**, eine Infoveranstaltung in Form einer Videokonferenz an, in der Sie Ihre Fragen rund um den Bewerbungsprozess stellen können.

9 Ansprechpersonen

Schritt 1: Interessenbekundungsverfahren

Ministerium des Innern und für Sport (Mdi)
Referat 383 - Städtebauförderung

Stephanie Jung
06131/ 16 -3455
Stephanie.Jung@mdi.rlp.de

Anna Frosting-Schmitz
06131/ 16 -3452
Anna.Schmitz@mdi.rlp.de

Schritt 2: Bewerbung

Referat 22 - Kommunale Entwicklung, Sport und Denkmalpflege
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Standort Trier
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Nicole Cirsovius
0651/ 9494-608
Nicole.Cirsovius@add.rlp.de

Standort Koblenz
August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz

Karla Busch
0261/ 20546-13664
Karla.Busch@add.rlp.de

Standort Neustadt a.d.W.
Friedrich-Ebert-Straße 15
67433 Neustadt an der Weinstraße

Anke Jannsen
06321/ 99-2256
Anke.Jannsen@addnw.rlp.de